
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), BT-Drs. 18/9982

Unternehmerisch und gesellschaftlich verantwortlich zu handeln, gehört zu den elementaren Grundsätzen des Ehrbaren Kaufmanns und wird seitens der IHK-Organisation beispielsweise durch Beratung der Unternehmen, Erstellung von entsprechenden Informationen, Veranstaltungen und Leitfäden oder dem Weiterbildungsangebot für den CSR-Manager/in (IHK) unterstützt. Die Unternehmen werden bei ihrem vielfältigen freiwilligen und eigenverantwortlichen CSR-Engagement begleitet, der Austausch zwischen den Unternehmen gefördert und Best-practice Beispiele hervorgehoben.

Im Gegensatz zu dem unterstützten freiwilligen Engagement der Unternehmen wird die vom Europäischen Gesetzgeber verabschiedete Berichtspflicht bestimmter Unternehmen weiterhin kritisch gesehen. Insofern wird die vom Gesetzentwurf grundsätzlich intendierte 1:1-Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht unter Nutzung der Spielräume zur Entlastung der Unternehmen unterstützt. Allerdings sehen wir an einigen Stellen noch einen entsprechenden Nachbesserungsbedarf.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 289b HGB-E

Zur Vermeidung von Doppelungen und Wiederholungen wurde im Regierungsentwurf § 289b Abs. 1 Satz 3 HGB-E ergänzt, so dass die Kapitalgesellschaft auf die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen kann. Es sollte klargestellt werden, dass dabei grundsätzlich auch auf die Erklärung zur Unternehmensführung bzw. auf die Konzernklärung zur Unternehmensführung Bezug genommen werden kann, auch wenn diese ggf. auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die in der Begründung auf Seite 53 zu § 289c Abs. 2 HGB-E erwähnte Verweisungsmöglichkeit scheint dafür nicht ausreichend.

In § 289b Abs. 2 Satz 2 HGB-E sollte die Formulierung „offenlegt“ ergänzt werden durch die Formulierung „offenlegt oder öffentlich zugänglich macht“. Es sollte sichergestellt sein, dass die Befreiung von der Pflicht, den Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, nicht nur gilt, wenn der gesonderte nichtfinanzielle Konzernlagebericht nach § 325 HGB offengelegt, sondern auch wenn dieser auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht wird. Eine solche Ergänzung der Formulierung sollte auch für § 289b Abs. 2 Satz 3 HGB-E sowie § 315b Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB-E vorgenommen werden.

Zudem sollte entsprechend § 289b Abs. 2 HGB-E eine Befreiung von deutschen Tochterunternehmen mit Nicht-EU/EWR-Mutterunternehmen von der Berichterstattungspflicht nach § 289c HGB-E erneut geprüft werden, wenn die Konzerngesellschaften die erforderlichen Angaben entsprechend einem internationalen Standard vorgenommen haben.

Zu § 289c HGB-E

Unnötige Doppelungen sollten auch bei Angaben im nichtfinanziellen Bericht nach § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB-E und bei der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E zu Diversitätsaspekten bei den betroffenen Unternehmen vermieden werden: Die nichtfinanzielle Erklärung soll sich nach § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB-E auf Aspekte zu Arbeitnehmerbelangen beziehen, beispielsweise auf Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden. Gemäß § 289c Abs. 3 HGB-E ist unter anderem über die Ergebnisse der dahingehend verfolgten Konzepte zu berichten. Auch hier sollte eine Verweisungsmöglichkeit aufgenommen werden, so dass keine Wiederholung der Angaben erforderlich ist, die zur Umsetzung des Gesetzes zur Geschlechterquote bereits verpflichtend in die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB-E aufzunehmen sind. Dies sollte auch dann gelten, wenn die Erklärung zur Unternehmensführung ggf. auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht wird.

Klargestellt werden sollte auch, dass die Angaben im nichtfinanziellen Bericht nach § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB-E nicht die in § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB a.F. bzw. in § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB-E vorgesehene Maßgabe, dass erst nach Ablauf der selbstgesetzten Frist berichtet werden muss, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, konterkarieren.

§ 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB-E sieht vor, dass sich die Berichterstattung auch auf die „wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen ... verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden ...“ bezieht, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in

Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind. Auf Seite 58 der Begründung wird ausdrücklich erwähnt, dass dabei Erwägungsgrund 8 der CSR-Richtlinie zu berücksichtigen ist. Dieser besagt, dass die Berichterstattung über die Lieferkette ausdrücklich nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen in der Lieferkette führen soll. Die Begründung fordert die berichtspflichtigen Unternehmen daher auf, die Berichterstattungspflicht „nicht pauschal an kleine und mittlere Unternehmen weiter(zu)geben“.

Mit dieser Formulierung überträgt der Gesetzgeber die Frage der Verhältnismäßigkeit an die berichtspflichtigen Unternehmen. Da nicht zuletzt viele durch § 289b HGB-E verpflichtete Unternehmen mit dieser umfangreichen gesetzlichen Berichterstattung Neuland betreten, werden sie entsprechende Informationen seitens ihrer Zulieferer einfordern, um ihrer Berichterstattungspflicht nachkommen zu können. Dieses aus Sicht der berichtspflichtigen Unternehmen nachvollziehbare Verhalten wäre jedoch zum Nachteil für deren Geschäftspartner bzw. Zulieferer. Sie könnte zu einer faktischen „Berichterstattungspflicht“ der Zulieferer führen und die Bürokratiekosten und -belastungen der kleineren und mittleren Unternehmen vervielfachen. Aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber selbst eine Eingrenzung der Berichterstattungspflicht vornehmen. So könnte der Pflichtenkreis der berichtspflichtigen Unternehmen konkretisiert, etwaige Auskunftspflichten von kleinen und mittleren Unternehmen eingeschränkt und damit der Erwägungsgrund der Richtlinie, die kleinen und mittleren Unternehmen nicht übermäßig zu belasten, berücksichtigt werden.

Zudem sollte geprüft werden, inwieweit § 289 Abs. 3 HGB für die von § 289b Abs. 1 HGB-E bzw. §§ 340a Abs. 1a, 341a Abs. 1a HGB-E erfassten Unternehmen weiterhin relevant ist. Dies gilt auch für § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB a.F. bzw. künftig § 315 Abs. 3 HGB-E.

Zu § 289f HGB-E

Um Doppelungen zu vermeiden, wird zudem seitens der Unternehmen angeregt zu prüfen, ob mit Einführung der neuen Vorschriften durch das vorliegende Gesetz § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB-E (bzw. § 289a Abs. 2 Nr. 2 a.F.) einen eigenständigen Anwendungsbereich hat oder ggf. zur Vermeidung von Doppelungen aufgehoben werden könnte.

Zu § 315b HGB-E

Die Erleichterung von § 298 Abs. 2 HGB im Hinblick auf die Zusammenfassung sollte nicht nur in § 315b Abs. 1 Satz 2 HGB-E bei der nichtfinanziellen Konzernklärung, sondern auch bei § 315b Abs. 3 Satz 2 HGB-E bei dem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht entsprechend anwendbar sein und in den Gesetzestext aufgenommen werden. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung auf Seite 65, dass eine Zusammenfassung auch in Verbindung mit § 315b Abs. 3 HGB-E möglich

ist, scheint in Anbetracht der namentlichen Erwähnung in § 315b Abs. 1 Satz 2 HGB-E nicht ausreichend und sollte in den Gesetzestext (§ 315b Abs. 3 Satz 2 HGB-E) aufgenommen werden.

Zu § 315d HGB-E

Die Erleichterung von § 298 Abs. 2 HGB sollte entsprechend auch für die Erklärung zur Unternehmensführung und für die Erklärung zur Unternehmensführung im Konzern Anwendung finden, wenn diese auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. Insofern sollte in § 315d Satz 2 HGB-E auch auf § 298 Abs. 2 HGB entsprechend verwiesen werden. Die Gesetzesbegründung auf Seite 65 zeigt auf, dass eine Zusammenfassung auch außerhalb des Lageberichts entsprechend § 298 Abs. 2 HGB möglich ist.

Zu § 317 HGB-E

Statt einer ergänzenden Prüfung nach § 317 HGB-E sollte die Prüfung, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht fristgemäß vorgelegt wurde, in die nächstfolgende Jahresabschlussprüfung einbezogen werden. Auch die Einhaltung der Offenlegungspflicht nach § 325 HGB wird im Folgejahr durch den Abschlussprüfer geprüft und in den Prüfbericht aufgenommen.

Zu § 334 HGB-E

Die in § 334 Abs. 3ff., § 340n Abs. 3ff. und § 341n Abs. 3ff. HGB-E aufgenommenen Geldbußen sind unverhältnismäßig hoch. Sie nehmen auf die Bußgelder Bezug, die durch die sogenannte Transparenzrichtlinie 2013/50/EU für die Veröffentlichung von bestimmten Informationen von Emittenten eingeführt wurden, und dehnen sie auf sämtliche Verstöße gegen inhaltliche Vorgaben bei der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Lage- und Konzernlageberichte sowie die nichtfinanzielle Erklärung bzw. den gesonderten nichtfinanziellen Bericht aus. **Das wird jedoch von der Richtlinie 2013/34/EG, die durch die sog. CSR-Richtlinie ergänzt wurde, nicht gefordert. Diese fordert in Art. 51, dass „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen“ für Verstöße gegen einzelstaatliche Vorschriften zum Jahresabschluss vorgesehen werden. Der Gesetzesentwurf geht folglich über die 1:1-Umsetzung der CSR-Richtlinie hinaus.** Die in § 334 Abs. 3ff., § 340n Abs. 3ff. und § 341n Abs. 3ff. HGB-E vorgesehenen Bußgelder sind weder erforderlich, noch angemessen und sollten dringend kritisch überprüft werden.

Zu § 171 AktG-E

Fraglich ist, ob die in § 171 Abs. 1 AktG-E vorgesehene Prüfpflicht des Aufsichtsrates im Hinblick auf die nichtfinanzielle Erklärung/den gesonderten nichtfinanziellen Bericht bzw. jene auf Konzernebene eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie darstellt. Der Gesetzentwurf scheint die nichtfinanziellen Erklärungen bzw. gesonderten nichtfinanziellen Berichte im Hinblick auf die Prüfung des Aufsichtsrats dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. dem Konzernabschluss und -lagebericht gleichzustellen. Gegen eine Gleichstellung spricht zum einen der Inhalt des nichtfinanziellen Berichts und der Beurteilungs- und Ermessenspielraum des Vorstands bei der Erstellung des Berichts, wie auch die beispielhafte Aufzählung in § 289c Abs. 2 HGB-E zeigt. Bei nichtfinanziellen Aspekten handelt es sich zudem um eingeschränkt quantifizierbare Angaben, die einer Prüfung nach § 171 AktG nicht unterstellt werden sollten.

Ausreichend sollte sein, dass der Aufsichtsrat prüft, ob der Vorstand seiner Erstellungs- und Offenlegungspflicht nachgekommen ist, vgl. auch § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB-E zur Prüfungspflicht des Wirtschaftsprüfers. Um zu vermeiden, dass der Aufsichtsrat bei Nutzung der Option eines gesonderten Berichts und der damit verbundenen Frist zu einer separaten bzw. zusätzlichen Aufsichtsratssitzung zusammenkommen muss, wäre diese Prüfung dann auf der nächsten turnusgemäßen Prüfung des Aufsichtsrats vorzunehmen.